



Veröffentlichte ID	: C-115/22
Nummer des Schriftstücks	: 1
Registernummer	: 1214043
Datum der Einreichung	: 17/02/2022
Datum der Eintragung in das Register	: 18/02/2022
Art des Schriftstücks	: Vorabentscheidungsersuchen

Referenz der Einreichung über e-Curia	: Schriftstück : DC161923
Nummer der Datei	: 1
Einreicher	: Döller Peter (J361158)

BESCHLUSS

Die Unabhängige Schiedskommission (USK) nach dem Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 – ADBG 2021 legt durch ihre Mitglieder RA Mag. Dr. Peter Döller (Vorsitzender), Dr. Nina Palmstorfer, LL.M., ao Univ. Prof. Dr. Walter Vycudilik, OA Dr. Walter Bily und RA Mag. Kurt Decker, LL.M., im Verfahren über den Antrag der E.N., vertreten durch RA Dr. J.O., die Information der Allgemeinheit über die Entscheidung der Schiedskommission, mit der ein bestimmter Dopingverstoß der Antragstellerin festgestellt und deswegen über die Antragstellerin eine Disqualifikation und eine Sperre für die Dauer von 4 Jahren für alle (nationalen und internationalen) Wettkämpfe ausgesprochen wurde, gemäß § 23 Abs. 14 ADBG 2021 zu unterlassen, gemäß Art. 267 AEUV dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

- I. Handelt es sich bei der Information, dass eine bestimmte Person einen bestimmten Dopingverstoß begangen hat und wegen dieses Verstoßes an der Teilnahme an (nationalen und internationalen) Wettkämpfen gesperrt ist, um ein "Gesundheitsdatum" iSd Art. 9 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verbreitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (in der Folge: Datenschutz-Grundverordnung)?
- II. Steht die Datenschutz-Grundverordnung – insbesondere im Hinblick auf Art. 6 Abs. 3 zweiter Unterabsatz Datenschutz-Grundverordnung – einer nationalen Regelung entgegen, welche die Veröffentlichung des Namens der von der Entscheidung der Unabhängigen Schiedskommission betroffenen Personen, der Dauer der Sperre und Gründe hierfür vorsieht, ohne dass auf Gesundheitsdaten der betroffenen Person rückgeschlossen werden kann? Spielt es dabei eine Rolle, dass eine Veröffentlichung dieser Informationen gegenüber der Allgemeinheit laut der nationalen Regelung nur dann unterbleiben kann, wenn es sich beim Betroffenen um einen Freizeitsportler, eine minderjährige Person oder eine Person handelt, die durch die Bekanntgabe von Informationen oder sonstigen Hinweisen wesentlich an der Aufdeckung von potentiellen Anti-Doping-Verstößen beigetragen hat?

- III. Verlangt die Datenschutz-Grundverordnung – insbesondere im Hinblick auf die Grundsätze des Art. 5 Abs. 1 lit. a und lit. c Datenschutz-Grundverordnung – vor der Veröffentlichung in jedem Fall eine Interessenabwägung der mit einer Veröffentlichung für den Betroffenen berührten Persönlichkeitsinteressen einerseits und dem Interesse der Allgemeinheit an der Information über den von einem Sportler begangenen Anti-Doping-Verstoß andererseits?
- IV. Handelt es sich bei der Information, dass eine bestimmte Person einen bestimmten Dopingverstoß begangen hat und wegen dieses Verstoßes an der Teilnahme an (nationalen und internationalen) Wettkämpfen gesperrt ist, um eine Verarbeitung persönlicher Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten iS Art. 10 Datenschutz-Grundverordnung?
- V. Bei Bejahung der Frage IV: Handelt es sich bei der gemäß § 8 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 eingerichteten Unabhängigen Schiedskommission um eine Behörde im Sinne des Art. 10 Datenschutz-Grundverordnung?

BEGRÜNDUNG

I. Zum Ausgangsverfahren und Sachverhalt:

1. Am 19.02.2021 stellte die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung ("NADA") bei der Österreichischen Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) einen Prüfantrag gemäß § 18 ADBG 2021, weil sie auf Grund von Ermittlungsergebnissen des Bundeskriminalamtes der Auffassung war, dass die Sportlerin E.N. gegen Anti-Doping-Regelungen verstoßen habe.

2. E.N. hat in den Jahren 1998 bis 2015 den Laufsport als Leistungssport ausgeübt; spezialisiert auf Langsprint/Mittelstrecke, 400 - 800 m; sie hat unter anderem am 21./22.06.2015 im Rahmen der European Games an der Team-EM 2015 (3. Liga) als Mitglied des Österreichischen Leichtathletikverband-Teams teilgenommen. Darüber hinaus ist E.N. seit 2014 Obfrau des Vereines „T.R.“, der Mitglied des Wiener Leichtathletikverbandes (WLV), und dieser wiederum Mitglied beim Österreichischen Leichtathletikverband (ÖLV) ist. Der ÖLV ist Mitglied der „International Association of

Athletics Federations“ (IAAF; seit 2020: World Athletics). E.N. war im verfahrensgegenständlichen Zeitraum bis zuletzt auch Obfrau des Vereines „A.T.T.V.“. Dieser Verein ist Mitglied beim Österreichischen Triathlonverband (ÖTRV). Der ÖTRV ist Mitglied der „International Triathlon Union“ (ITU; seit 10/2020: World Triathlon). Die Antragstellerin ist ferner eingetragene Unternehmerin unter der Firma „T.“.

3. Mit Beschluss vom 21.02.2021, GZ: RK 1-2021/03 leitete die Unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) gegen E.N. ein Verfahren betreffend die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen für den Österreichischen Leichtathletikverband (ÖLV) ein.

4. Mit Beschluss vom 31.05.2021 erklärte die ÖADR – nach Durchführung von mündlichen Anhörungen am 11.03.2021 und am 28.5.2021 – E.N. für schuldig, gegen die Anti-Doping-Bestimmungen der Rule 32.2 (b) und (f) IAAF Competition Rules Chapter 3 - Anti Doping & Medical Rules 2015 und Art 2.2 und 2.6 IAAF Anti Doping Rules 2017 verstoßen zu haben. E.N. habe zwischen Mai 2015 und April 2017 die gemäß WADA Prohibited Lists 2015 bis 2017 verbotenen Substanzen Erythropoetin (EPO), Genotropin bzw. Omnitropin und Testosterol (in Form von Androgel) besessen und zumindest teilweise im Jahr 2015 angewendet. Die ÖADR erklärte sämtliche ab dem 10.05.2015 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ihrer Entscheidung erzielten Ergebnisse für ungültig und erkannte allfällige Start- und/oder Preisgelder ab. Weiter verhängte die ÖADR über E.N. für die Teilnahme an jeglicher Art von sportlichen Wettkämpfen eine Sperre für die Dauer von vier Jahren ab dem 31.05.2021. Den von E.N. gestellten Antrag, die Entscheidung im Verfahren vor der ÖADR nicht gemäß § 21 Abs. 3 ADBG 2021 der Allgemeinheit, insbesondere nicht durch Bekanntgabe und Veröffentlichung des Namens und sonstiger individueller Merkmale von E.N., bekannt zu geben, wies die ÖADR ab.

5. Gegen diesen Beschluss der ÖADR vom 31.05.2021 richtete E.N. fristgerecht einen Überprüfungsantrag gemäß § 23 ADBG 2021 an die Unabhängige Schiedskommission. Darin begehrt E.N. die Abänderung des Beschlusses der ÖADR dahingehend, dass der Betroffenen nur der Besitz verbotener Substanzen zur Last gelegt werde und dass die Information der Allgemeinheit über die Dopingverstöße und die verhängte Sanktion durch Veröffentlichung des vollen Namens der Betroffenen auf einer frei zugänglichen Internetseite zu unterbleiben habe.

6. Nach durchgeführter mündlicher Anhörung bestätigte die Unabhängige Schiedskommission mit Beschluss vom 21.12.2021 die Annullierung aller erlangten Wettkampferkenntnisse samt Aberkennung aller Titel, Medaillen, Preise, Start- und Preisgelder ab dem 10.05.2025 und die Sperre der E.N. für die Dauer von vier Jahren ab dem 31.05.2021 für alle (nationalen und internationalen) Wettkämpfe. Die Entscheidung über den Antrag auf Unterlassung der Veröffentlichung der mit dieser Entscheidung der Unabhängigen Schiedskommission bestätigten Dopingverstöße von E.N. und den daraus resultierenden Disziplinarmaßnahmen gegenüber der Allgemeinheit gemäß § 23 Abs. 14 ADBG 2021, wurde von der Unabhängigen Schiedskommission einer gesonderten Beschlussfassung vorbehalten. Das diesbezügliche Verfahren vor der Unabhängigen Schiedskommission wurde bis zur Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union über den vorliegenden Vorlageantrag unterbrochen.

II. Nationale Rechtslage:

1. Die für die vorliegende Schiedskommission im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Verhinderung von Doping im Sport (Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 – ADBG 2021), BGBl. I 152/2020, lauten:

"Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet bzw. bedeuten:

[...]

4. Besonders schutzbedürftige Person: Eine Sportlerin bzw. ein Sportler oder eine andere natürliche Person, die oder der zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen Anti-Doping-Regelungen

- a) noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat oder
- b) noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, keinem Topsegment eines Testpools angehört und noch nie an einem internationalen Wettkampf in einer offenen Kategorie teilgenommen hat oder
- c) aus anderen Gründen als dem Alter als nicht geschäftsfähig angesehen wird;

[...]

14. Freizeitsportlerin/Freizeitsportler: Sportlerinnen und Sportler (Z 26), die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regelungen

- a) an keinem internationalen Wettkampf oder Wettkampf auf nationaler Ebene in der Leistungsstufe einer Landesliga oder Landesmeisterschaft oder einer höheren Klasse; oder
- b) an nicht mehr als fünf Wettkämpfen auf nationaler Ebene teilgenommen; oder
- c) keinem Testpool angehört; oder
- d) nicht bereits einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen begangen

haben;
[...]

Sonstige Verfahrensbestimmungen

§ 21 [...]

(3) Die ÖADR hat spätestens 20 Tage nach Rechtskraft des Erkenntnisses die BSO, Sportorganisationen, Sportlerinnen bzw. Sportler, sonstige Personen und Wettkampfveranstalterinnen und -veranstalter sowie die Allgemeinheit über verhängte Sicherungsmaßnahmen (z. B. Suspendierungen) und Entscheidungen in Anti-Doping-Verfahren unter Angabe des Namens der jeweils betroffenen Person, der Dauer der Sperre und Gründe hierfür, ohne dass auf Gesundheitsdaten der jeweils betroffenen Person rückgeschlossen werden kann, zu informieren. Bei besonders schutzbedürftigen Personen, Freizeitsportlerinnen und Freizeitsportlern sowie Personen, die durch die Bekanntgabe von Informationen oder sonstigen Hinweisen wesentlich an der Aufdeckung von potentiellen Anti-Doping-Verstößen beigetragen haben, kann diese Information unterbleiben. Eine Offenlegung bei Freizeitsportlerinnen und Freizeitsportlern ist aus Gründen der öffentlichen Gesundheit vorzunehmen, wenn ein Anti-Doping-Verstoß gemäß § 1 Abs. 2 Z 3, 9 bis 11 festgestellt wurde.

[...]

Verfahren vor der Unabhängigen Schiedskommission

§ 23. (1) Gegen Entscheidungen gemäß § 20 können die Parteien gemäß Abs. 2 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung deren Überprüfung durch die USK begehren. Die Entscheidung ist von der USK auf Rechtmäßigkeit zu überprüfen und kann wegen Rechtswidrigkeit ersatzlos behoben oder in jede Richtung abgeändert werden. Das Begehren auf Überprüfung hat keine aufschiebende Wirkung auf die Entscheidung gemäß § 20, außer eine solche wird von der USK festgelegt.

(2) Parteien des Verfahrens vor der USK sind

1. die von der Entscheidung der ÖADR betroffene Person oder der Rechtsträger der betroffenen Mannschaft,
2. die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung und
3. die durch die geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes berechtigten Personen.

(3) Auf das Verfahren vor der USK finden die Bestimmungen der §§ 580 Abs. 1 und 2, 588 Abs. 2, 592 Abs. 1 und 2, 594 und 595, 597 bis 602, 604, 606 Abs. 1 bis 5, 608 Abs. 1 und 2 und 610 der Zivilprozessordnung (ZPO), RGBl. Nr. 113/1895, sinngemäß Anwendung. Die USK hat das Verfahren unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes durchzuführen. Eine Öffentlichkeit des Verfahrens kann von den Verfahrensparteien gemäß Abs. 2 beantragt werden, wobei es jedenfalls einer Zustimmung der Partei gemäß Abs. 2 Z 1 bedarf. Die USK kann im Einzelfall aus sachlichen Gründen den gänzlichen oder teilweisen Ausschluss der Öffentlichkeit verfügen. § 21 Abs. 4 ist sinngemäß auf das Verfahren vor der USK anzuwenden. Darüber hinaus hat sich die USK eine

Verfahrensordnung zu geben, die die näheren Bestimmungen über den Ablauf des Verfahrens zu enthalten hat. Die Verfahrensordnung ist in geeigneter Weise der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

(4) Die USK hat binnen sechs Wochen ab Erhalt des Überprüfungsantrages entweder eine Entscheidung zu treffen oder eine mündliche Verhandlung auszuschreiben. Nach dem mündlichen Verfahren ist die endgültige Entscheidung binnen vier Wochen schriftlich und begründet zu erlassen. Das Verfahren ist binnen sechs Monate nach Erhalt des Überprüfungsantrages abzuschließen, wobei von der Partei gemäß Abs. 2 Z 1 verursachte Verzögerungen in diese Frist einzurechnen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Entscheidungen haben schriftlich zu ergehen und sind zu begründen. Ungeachtet des Schiedsspruchs der USK können die WADA, das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee und der jeweils zuständige internationale Sportfachverband beim CAS Berufung gegen die Entscheidung der USK einlegen. In Fällen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem internationalen Wettkampf stehen oder in Fällen von internationalen Sportlerinnen bzw. Sportlern, können Entscheidungen unmittelbar vor dem CAS angefochten werden. Für die Lösung zivilrechtlicher Streitigkeiten, steht nach Ausschöpfung des internen Instanzenzuges im Anti-Doping-Verfahren der Zivilrechtsweg weiterhin offen.

[...]

(10) Die USK hat, unbeschadet ihrer Zuständigkeit gemäß Abs. 1, zu entscheiden:

1. gemäß § 5 Abs. 7 über die Feststellung eines Kontroll- oder Meldepflichtversäumnisses unverzüglich, spätestens innerhalb von zwölf Wochen ab Erhalt des Überprüfungsbegehrens, sofern die Parteien gemäß Abs. 11 Z 1 keine längere Frist vereinbaren; Abs. 5 bis 9 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass ein Betrag in der Höhe der Einbringungsgebühr für einen Streitwert von über 3.500 Euro bis 7.000 Euro nach § 32 Tarifpost 2 GGG vorab zu entrichten ist und der Höchstbetrag 3.250 Euro beträgt; wird lediglich die Überprüfung der mit dem Versäumnis verbundenen Kosten durch den jeweils zuständigen Bundes-Sportfachverband begehrt, ist der Betrag von diesem vorab zu entrichten;
2. gemäß § 12 Abs. 7 über die Nichtgewährung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt des Überprüfungsbegehrens, sofern die Parteien gemäß Abs. 11 Z 2 keine längere Frist vereinbaren; Abs. 5 bis 9 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass ein Betrag in der Höhe der Einbringungsgebühr für einen Streitwert von über 3.500 Euro bis 7.000 Euro nach § 32 Tarifpost 2 GGG vorab zu entrichten ist und der Höchstbetrag 3.250 Euro beträgt;
3. gemäß § 21 Abs. 1 über die Bestimmung der Kosten unverzüglich, spätestens innerhalb von zwölf Wochen ab Erhalt des Überprüfungsbegehrens, sofern die Parteien gemäß Abs. 11 Z 3 keine längere Frist vereinbaren; Abs. 5 bis 9 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass ein Betrag in der Höhe der Einbringungsgebühr für einen Streitwert von über 3.500 Euro bis 7.000 Euro nach § 32 Tarifpost 2 GGG vorab zu entrichten ist und der Höchstbetrag 3.250 Euro beträgt.

(11) Parteien in den Angelegenheiten gemäß Abs. 10 sind:

1. hinsichtlich der Entscheidung über die Feststellung eines Kontroll- oder Meldepflichtversäumnisses die von der Feststellung betroffene Person und die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung sowie hinsichtlich der damit verbundenen Kosten der jeweils zuständige Bundes-Sportfachverband, sofern er deren Abtretung nicht beantragt hat;
2. hinsichtlich der Entscheidung über die Nichtgewährung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung die betroffene Person und die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung;
3. hinsichtlich der Entscheidung über die Bestimmung der Kosten der jeweils zuständige Bundes-Sportfachverband, sofern kein Antrag gemäß § 10 Abs. 4 gestellt wurde, die betroffene Person und die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung.

(12) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren in den Angelegenheiten gemäß Abs. 10 sind in der Verfahrensordnung gemäß Abs. 3 zu treffen.

(13) Die Entscheidungen der USK sind den Parteien des Verfahrens, dem jeweils zuständigen Bundes-Sportfachverband sowie den Anti-Doping-Organisationen, die ein Recht auf Überprüfung der Entscheidung der ÖADR haben, zuzustellen.

(14) Die USK hat die BSO, Sportorganisationen, Sportlerin bzw. Sportler, sonstige Personen und Wettkampfveranstalterin bzw. Wettkampfveranstalter sowie die Allgemeinheit über ihre Entscheidungen unter Angabe der Namen der betroffenen Personen, der Dauer der Sperre und Gründe hierfür, ohne dass auf Gesundheitsdaten der betroffenen Person rückgeschlossen werden kann, zu informieren. Bei besonders schutzbedürftigen Personen, Freizeitsportlerinnen und Freizeitsportlern sowie Personen, die durch die Bekanntgabe von Informationen oder sonstigen Hinweisen wesentlich an der Aufdeckung von potentiellen Anti-Doping-Verstößen beigetragen haben, kann diese Information unterbleiben. Eine Offenlegung bei Freizeitsportlerinnen und Freizeitsportlern ist aus Gründen der öffentlichen Gesundheit vorzunehmen, wenn ein Anti-Doping-Verstoß gemäß § 1 Abs. 2 Z 3, 9 bis 11 festgestellt wurde.

[...]

Übergangsbestimmungen

§ 36. (1) Alle mit Ablauf des 31. Dezember 2020 anhängigen Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regelungen richten sich nach dem zur Zeit des Verstoßes gegen Anti-Doping-Regelungen geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht für die betroffene Person oder die betroffene Mannschaft günstiger wäre.

(2) Verfahren wegen Verstößen gegen das ADBG 2007, BGBl. I Nr. 30/2007, richten sich nach den zum Zeitpunkt des Verstoßes gültigen Verfahrensbestimmungen, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht für die betroffene Person oder die betroffene Mannschaft günstiger wäre.

[...]"

2. § 15a Abs. 3 Bundesgesetz über die Bekämpfung von Doping im Sport (Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 – ADBG 2007), BGBl. I 30/2007, der am 1. Jänner 2021 außer Kraft getreten ist, lautete:

"(3) Die ÖADR hat die BSO, Sportorganisationen, Sportler, Betreuungspersonen und Wettkampfveranstalter sowie die Allgemeinheit über verhängte Sicherungsmaßnahmen (zB Suspendierungen) und Entscheidungen in Anti-Doping-Verfahren unter Angabe des Namens der jeweils betroffenen Person, der Dauer der Sperre und Gründe hierfür, ohne dass auf Gesundheitsdaten der jeweils betroffenen Person rückgeschlossen werden kann, zu informieren. Bei Minderjährigen hat diese Information zu unterbleiben."

III. Unionsrechtliche Vorgaben:

Artikel 4 Z 15, 5, 6, 9 und 10 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verbreitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) lauten:

"Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

[...]

15. 'Gesundheitsdaten' personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;

[...]

Artikel 5

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden ('Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz');
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für

statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken ('Zweckbindung');

c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein ('Datenminimierung');

d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden ('Richtigkeit');

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden ('Speicherbegrenzung');

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ('Integrität und Vertraulichkeit');

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können ('Rechenschaftspflicht').

Artikel 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;

c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;

d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz

personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

(2) Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.

(3) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch

a) Unionsrecht oder

b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX. Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

(4) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedstaaten, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt, so berücksichtigt der Verantwortliche — um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist — unter anderem

a) jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,

b) den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,

- c) die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 verarbeitet werden,
- d) die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,
- e) das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann.

[...]

Artikel 9

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

- a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden,
- b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist,
- c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,
- d) die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden,

- e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,
- f) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich,
- g) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich,
- h) die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich,
- i) die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich, oder
- j) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 erforderlich.

(3) Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen zu den in Absatz 2 Buchstabe h genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

(4) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen, einschließlich Beschränkungen, einführen oder aufrechterhalten, soweit die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten betroffen ist.

Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 darf nur unter behördlicher Aufsicht vorgenommen werden oder wenn dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht, zulässig ist. Ein umfassendes Register der strafrechtlichen Verurteilungen darf nur unter behördlicher Aufsicht geführt werden."

IV. Vorlageberechtigung und Vorbemerkungen:

1. Gemäß § 25 Abs. 1 ADBG 2021 unterliegen Sportler (§ 2 Z 26 ADBG 2021) den Anti-Doping-Regelungen des jeweiligen Bundessportfachverbandes, des Anti-Doping-Bundesgesetzes sowie des jeweiligen internationalen Wettkampfes. Mit seiner Mitgliedschaft bei einer Sportorganisation iSd § 2 Z 27 ADBG 2021 bzw. Teilnahme an entsprechenden Wettkämpfen unterwirft sich der Sportler bei Verletzung der für ihn geltenden Anti-Doping-Regelungen dem Regime über die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen.

2. Gemäß § 20 ADBG 2021 ist die – unabhängige und weisungsfreie – Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) zur Entscheidung über Sanktionen in erster Instanz bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen (für den jeweiligen Bundessportfachverband) zuständig.

Gegen Entscheidungen der ÖADR gemäß § 20 ADBG 2021 können die Parteien innerhalb von vier Wochen ab Zustellung deren Überprüfung durch die Unabhängige Schiedskommission begehren (§ 23 Abs. 1 ADBG 2021). Parteien dieses Schiedsverfahrens sind gemäß § 23 Abs. 2 ADBG 2021 unter anderem die von der Entscheidung der ÖADR Betroffenen (zB Sportler) und die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung (§ 5 ADBG 2021), aus Anlass deren Prüfantrages (§ 18 ADBG 2021) das Verfahren vor der ÖADR eingeleitet wurde.

Die Entscheidung der ÖADR ist von der Unabhängigen Schiedskommission auf Rechtmäßigkeit zu überprüfen und kann wegen Rechtswidrigkeit ersatzlos behoben oder in jeder Richtung abgeändert werden.

3. Die Unabhängige Schiedskommission ist eine von staatlichen Organen, Privaten und der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung unabhängige, gemäß § 8 ADBG 2021 eingerichtete Kommission. Der Vorsitzende sowie die ständigen Mitglieder der Unabhängigen Schiedskommission werden unter den in § 8 Abs. 2 ADBG 2021 bestimmten Voraussetzungen jeweils für die Funktionsperiode von vier Jahren vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport bestellt, wobei Wiederbestellungen zulässig sind.

Gemäß § 23 Abs. 4 ADBG 2021 steht den Parteien des Schiedsverfahrens "ungeachtet des Schiedsspruchs" der Unabhängigen Schiedskommission "nach Ausschöpfung des Instanzenzuges im Anti-Doping-Verfahren der Weg zu den Zivilgerichten weiterhin offen". Die Anrufung der Zivilgerichte in Angelegenheiten von Dopingverstößen setzt als zivilrechtliche Streitigkeit aus einem Vereinsverhältnis nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zwingend die vorherige Bekämpfung der Entscheidung der ÖADR bei der Unabhängigen Schiedskommission voraus (§ 42 JN; OGH 28.9.2011, 7 Ob 119/11t).

4. Die Unabhängige Schiedskommission ist ein durch das Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 (aber auch bereits das ADBG 2007) gesetzlich eingerichtetes, ständiges (institutionalisiertes) Schiedsgericht, das funktional als oberstes österreichisches Vereinsschiedsgericht bei allen sportrechtlichen Verstößen gegen das ADBG 2021 tätig wird. Die Unabhängige Schiedskommission hat in völliger Unabhängigkeit im Rahmen eines Verfahrens, das auf den Erlass einer im Wesen nach als Rechtsprechung anzusehenden Entscheidung abzielt, zu entscheiden. Es handelt es sich bei der Unabhängigen Schiedskommission im Sinne der Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH C-200/98, X AB, Y AB/Riksskatteverket, Slg 1999, I-8261 = EuZW 2000, 112 Rn 14 f; EuGH C-134/97, Victoria Film A/S, Slg 1998, I-7023 Rn 14; EuGH C-54/96, Dorsch Consult IngenieurgesellschaftmbH/BundesbaugesellschaftmbH Berlin Rn 23) somit um ein "Gericht" iSd Art. 267 Abs. 2 AEUV.

5. Der vorliegenden Rechtssache liegt ein Antrag auf Überprüfung eines Beschlusses der ÖADR, mit dem bestimmte Dopingverstöße der Antragstellerin E.N. wegen des Besitzes und der Anwendung verbotener Substanzen festgestellt wurden, und deswegen über die Antragstellerin eine Disqualifikation und eine Sperre für die Dauer von 4 Jahren für alle (nationalen und internationalen) Wettkämpfe wegen Verstoßes gegen Rule 32.2 (b) und (f) IAAF Competition Rules Chapter 3 - Anti Doping & Medical

Rules 2015, Art 2.2 und 2.6 IAAF Anti Doping Rules 2017 ausgesprochen wurde, zu Grunde. Im Rahmen dieses Verfahrens stellte die betroffene Sportlerin vor der ÖADR und vor der Unabhängigen Schiedskommission die Anträge, die Entscheidung der ÖADR und der Unabhängigen Schiedskommission gegenüber der Allgemeinheit nach § 23 Abs. 14 ADBG 2021 wegen Verletzung ihres Rechtes auf Datenschutz nicht zu veröffentlichen (nicht der Allgemeinheit zugänglich zu machen).

6. Die Unabhängige Schiedskommission hat über diesen Antrag der betroffenen Sportlerin zu entscheiden und erachtet in diesem Verfahren mehrere Fragen betreffend die Auslegung der Datenschutz-Grundverordnung für seine Entscheidungsfindung erforderlich, sodass die eingangs genannten Fragen dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV zur Vorabentscheidung vorgelegt werden.

VI. Zu den Vorlagefragen:

Die nationale Bestimmung des § 23 Abs. 14 ADBG 2021 sieht die Verpflichtung der Unabhängigen Schiedskommission vor, die Allgemeinheit über ihre Entscheidungen unter Angabe der Namen der betroffenen Personen, der Dauer der Sperre und der Gründe hierfür, ohne dass auf Gesundheitsdaten der betroffenen Person rückgeschlossen werden kann, zu informieren. Bei besonders schutzbedürftigen Personen, Freizeitsportlerinnen und Freizeitsportlern sowie Personen, die durch die Bekanntgabe von Informationen oder sonstigen Hinweisen wesentlich an der Aufdeckung von potentiellen Anti-Doping-Verstößen beigetragen haben, kann diese Information unterbleiben. Der Begriff des "Freizeitsportlers" und der "besonders schutzwürdigen Person", ist in § 2 ADGB 2021 näher definiert.

Zur Vorlagefrage I: Für die Unabhängige Schiedskommission stellt sich in Anwendung des § 23 Abs. 14 ADBG 2021 im Hinblick auf die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung zunächst die Frage, ob es sich nicht bereits bei der Veröffentlichung der Information, dass eine bestimmte Person einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regelung gegangen hat (und deswegen gesperrt wurde), um ein "Gesundheitsdatum" im Sinne des Art. 9 iVm Art. 4 Z 15 Datenschutz-Grundverordnung handelt. Dabei ist aus Sicht der Unabhängigen Schiedskommission insbesondere relevant, dass die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines begangenen Anti-Doping-Verstoßes in der Regel – wie im vorliegenden Anlassverfahren (siehe oben Punkt I.4.) – die Information umfasst, welche Substanz eine Sportlerin zum Zweck der Leistungssteigerung

eingenommen hat. Die Beantwortung dieser Frage durch den Gerichtshof der Europäischen Union ist für die vorliegende Unabhängige Schiedskommission insofern von Bedeutung, als diesfalls die Vorgaben des Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung zur Anwendung gelangen und die nationale Regelung nur eine anonymisierte Veröffentlichung der Entscheidung ("ohne dass auf Gesundheitsdaten der betroffenen Person rückgeschlossen werden kann") vorsehe.

Zur Vorlagefrage II: Des Weiteren stellt sich die Frage, ob die Datenschutz-Grundverordnung – insbesondere im Hinblick auf Art. 6 Abs. 3 zweiter Unterabsatz Datenschutz-Grundverordnung – einer nationalen Regelung entgegen, welche die Veröffentlichung des Namens der von der Entscheidung der Unabhängigen Schiedskommission betroffenen Personen, der Dauer der Sperre und Gründe hierfür, ohne dass auf Gesundheitsdaten der betroffenen Person rückgeschlossen werden kann, vorsieht? Für die Unabhängige Schiedskommission ist im Hinblick auf die Vorgaben der Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung als Rechtfertigungsgrund gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung fraglich, ob die darin genannte Vorgabe der Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung durch die genannte nationale Regelung hinreichend gewährleistet ist. Dies zumal eine Interessenabwägung im Einzelfall nach der nationalen Regelung des § 23 Abs. 14 ADBG 2021 nur dann vorgesehen ist, wenn es sich beim Betroffenen um einen Freizeitsportler, eine minderjährige Person oder eine Person, die durch die Bekanntgabe von Informationen oder sonstigen Hinweisen wesentlich an der Aufdeckung von potentiellen Anti-Doping-Verstößen beigetragen hat, handelt.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Vorlagefrage III zu verstehen. Für die Unabhängige Schiedskommission stellt sich im vorliegenden Verfahren über die Veröffentlichung der Disziplinarmaßnahme gegen E.N. die Frage, ob die Datenschutz-Grundverordnung – insbesondere im Hinblick auf die Grundsätze des Art. 5 Abs. 1 lit. a und lit. c Datenschutz-Grundverordnung – eine Interessenabwägung der mit einer Veröffentlichung für den Betroffenen berührten Persönlichkeitsinteressen einerseits und dem Interesse der Allgemeinheit an der Information über den von einem Sportler begangenen Anti-Doping-Verstoß verlangt?

Zur Vorlagefrage IV: In der Rechtssache *Latvijas Republikas Saeima*, C-439/19, Rn 73 bis 94, betont der Gerichtshof der Europäischen Union die autonome Auslegung der Begriffe „strafrechtliche Verurteilungen“ und „Straftaten“ in Art. 10 Datenschutz-

Grundverordnung. Auch für Zuwiderhandlungen, die im innerstaatlichen Recht nicht als „strafrechtlich“ eingestuft werden, kann sich ein solcher Charakter aus der Art der Zuwiderhandlung und dem Schweregrad der der Betroffenen drohenden Sanktion ergeben (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 20. März 2018, *Garlsson Real Estate u. a.*, C-537/16, EU:C:2018:193, Rn. 28 und 32).

Das Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 (ADBG 2021) erklärt dann, wenn für einen, einer bestimmten Sportverbandsstruktur angehörigen Sportler, oder einen Sportler, der an von Sportverbänden organisierten Wettkämpfen teilnimmt Anti-Doping Regelungen der internationalen Sportfachverbände vorliegen, die darin festgelegten Sanktionen für rechtsverbindlich. Die Sanktion im gegenständlichen Fall umfasst eine Aberkennung von Titeln und Preisgeldern sowie eine 4-jährige Sperre von allen (nationalen und internationalen) Wettkämpfen. Derartige Wettkampfsperren können – abhängig von der Art des Doping-Verstoßes – bis zu lebenslangen Sperren reichen. Die Folgen dieser Sperre sind im Ergebnis das (temporäre) Verbot der Ausübung von Tätigkeiten im Sport, auch und gerade wenn dies dem Einkommenserwerb dient(e). Sportorganisationen dürfen gemäß § 24 Abs 4 ADBG 2021 nach Anti-Doping Recht gesperrte Personen nicht „einsetzen“, damit gerade auch nicht entgeltlich beschäftigen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich für die Unabhängige Schiedskommission die Frage, ob für die Veröffentlichung des Namens der von der Entscheidung der Unabhängigen Schiedskommission betroffenen Personen, der Dauer der Sperre und Gründe hierfür den Anforderungen des Art. 10 Datenschutz-Grundverordnung unterliegt.

Zur Vorlagefrage V: Im Fall der Bejahung der Frage IV stellt sich die Frage, ob der Unabhängigen Schiedskommission ein Behördencharakter iS des Art. 10 Datenschutz-Grundverordnung zukommt. Dazu wird auf die Darstellung der gesetzlichen Grundlage, Organisation und Funktion der Unabhängigen Schiedskommission, zuvor in Pkt. IV.2 – 4 verwiesen.

Wien, am 21.12.2021

Unabhängige Schiedskommission

